Kreis Mettmann
Der Landrat

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 63/009/2010

Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann am 14.04.2010

Zu Punkt 3.1: Erweiterung des Steinbruchs "Grube Osterholz";
Antrag auf Planfeststellung gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz

Herr Münch erläutert die Vorlage und weist daraufhin, dass zur Einschätzung eventueller hydrogeologischer Auswirkungen über fünf Jahre ein Pumpversuch durchgeführt wurde. Zudem seien die Auswirkungen auf Flächen in der Zuständigkeit des Kreises marginal. Herr Lindemann betont, dass es zur Tötung von Individuen und der Beseitigung von Lebensstätten kommen werde, wodurch Ausnahmegenehmigungen sowie Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich nötig werden. Die Verwaltung bestätigt diese Auffassung und teilt mit, dass im Planfeststellungsverfahren konkrete Maßnahmen gefordert werden sollen, um die negativen Auswirkungen des Vorhabens zu reduzieren. Die Verwaltung betont, dass die Zuständigkeit des Kreises nur auf einer relativ kleinen Fläche gegeben sei und die Ausgleichsmaßnahmen vornehmlich auf Wuppertaler Gebiet aber gesetzeskonform im dortigen Naturraum erfolgen werden. Die Verwaltung ist bestrebt, den Schutz der nicht streng geschützten Erdkröten trotzdem im Planfeststellungsverfahren - bspw. durch die Verlagerung von Teillebensräumen - einzubringen. Nach intensiver Diskussion wird in Abänderung des Verwaltungsvorschlages folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz zur Erweiterung des Steinbruchs „Grube Osterholz“, soweit der Kreis Mettmann betroffen ist, die in der Vorlage dargestellten Anregungen geltend zu machen. Der Landschaftsbeirat hat grundsätzliche Bedenken gegen die Ausdehnung der Abgrabung in der Nachbarschaft von ökologisch bedeutsamen Gebieten mit großer Bedeutung für den Artenschutz.
Sollte die Planung trotzdem weiter verfolgt werden, hält es der Landschaftsbeirat auf Grundlage der Anregungen der Kreisverwaltung für erforderlich, dass die artenschutzrechtlichen Vorschriften eindeutig eingehalten werden. Es spricht einiges dafür, dass es zur Tötung planungsrelevanter Arten, für die eine Ausnahme nach BNatSchG erforderlich ist, sowie zur Vernichtung von Lebensstätten kommen wird, für die eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme oder eine Ausnahme erforderlich wird. Sollten durch konkrete Maßnahmen, die sich neben dem Schutz für die planungsrelevanten Arten auch auf die Erdkröte beziehen, die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Anforderungen gesichert werden, sind diese Maßnahmen konkret im Planfeststellungsbeschluss darzustellen. Die Maßnahmen sind vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.

Der Beschluss erfolgt **einstimmig**.